



Bern, 26. Juni 2024

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 17. Oktober 2024.

Die Verordnung (EU) 2024/1717 sieht eine Reihe von Änderungen des Schengener Grenzkodex (SGK) vor, um die einheitliche Anwendung der Vorschriften an den Schengen-Aussen- und Binnengrenzen sicherzustellen. Sie enthält verbindliche Regeln für den Umgang mit Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit und sieht für diese Fälle die Möglichkeit von Einreisebeschränkungen sowie weiterer Massnahmen an den Schengen-Aussengrenzen vor. Ferner wurden die Regeln zur Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen ergänzt und neue Fristen eingeführt. Zudem sieht der SGK neue Bestimmungen zur Förderung wirksamer Alternativen zu Kontrollen an den Binnengrenzen in Form von verstärkten Kontrollen in den Grenzregionen vor. Schliesslich wird ein neues Wegweisungsverfahren zur Bekämpfung der Sekundärmigration innerhalb des Schengen-Raums eingeführt, welches es den Schengen-Staaten erlaubt, illegal aufhältige Ausländerinnen und Ausländer, welche im Rahmen einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Grenzraum aufgegriffen werden, leichter an den Schengen-Staat, aus dem sie ausgereist sind, zu überstellen. Sowohl Asylsuchende als auch Personen, die internationalen Schutz erhalten haben, sind explizit von diesem Verfahren ausgenommen. Zur Umsetzung dieser EU-Verordnung ist eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) und des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) nötig (Vorlage 1).



Die meisten Bestimmungen der EU-Verordnung sind direkt anwendbar und benötigen keine Umsetzung im schweizerischen Recht. Gewisse Bestimmungen sind dennoch zu konkretisieren und bedingen Gesetzesanpassungen im AIG und im BPI. Insbesondere werden die Regelungen zur Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen präzisiert. Ferner wird ein neues Überstellungsverfahren ins AIG aufgenommen. Zudem soll der Bundesrat zum Schutz der öffentlichen Gesundheit an den Schengen-Aussengrenze der Schweiz, Einreisebeschränkungen sowie weitere Massnahmen anordnen können.

Weiter wird eine von der Schengen-Weiterentwicklung unabhängige Anpassung des AIG vorgeschlagen (Vorlage 2). Mit dieser Änderung erhält das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Rahmen der Konsultation der nationalen ETIAS-Stelle, welche im SEM angesiedelt ist, Zugriff auf das nationale ETIAS-System (N-ETIAS). Mit der Vorlage 3 werden im AIG einige redaktionelle Anpassungen bezüglich des Begriffs «Grenze» vorgenommen und diese redaktionell den Begriffen des SGK angepasst. Diese waren bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit der Vorlage *Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Umsetzung «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung»* in der Vernehmlassung (13. Dezember 2019 - 19. April 2020).

Mit dem vorliegenden Schreiben unterbreiten wir Ihnen den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zur Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung (Vorlage 1) sowie zwei Änderungen des AIG (Vorlage 2 und 3) zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adressen zu senden:

helena.schaer@sem.admin.ch, michelle.truffer@sem.admin.ch
und vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Helena Schaer und Frau Michelle Truffer (helena.schaer@sem.admin.ch, Tel 058 465 99 87; michelle.truffer@sem.admin.ch, Tel 058 482 00 21) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat